

Feb. 2016

# Nachbarschaftshilfe durch Asylbewerber zulässig

## Hilfe aus Gefälligkeit fällt nicht unter „Schwarzarbeit“

Asylbewerber und Privatkiln-ge sind in Sachen Nachbar-schaftshilfe der Wohnbewölke-rung gleichgestellt. Sie dürfen gegen „geringes Entgelt“ gele-gentliche Hilfe leisten.

Nachbarschaftshilfe ist ei-genlich eine Selbstverständ-lichkeit und geeignet das bio-logische Zusammenleben in-guten Nachbarschaft oder Freundschaft weiterzuentwickeln. Große Unsicherheit besteht aber offensichtlich darin, ob die etablierte Wohnbevölkerung Nachbarschaftshilfe von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Anspruch nehmen darf und ob diese dafür eine Anerkennung annehmen dürfen.

Wer also als Privatperson gelegentliche Unterstützung etwa beim Küchenweibeln, beim Autopolieren, Rasenmähen, beim Schneeräumen und vielem mehr braucht, darf sie auch von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus seiner Umge-bung erhalten. Dafür darf er auch ein geringes Entgelt be-zahlen ohne Bedenken haben zu müssen durch ausländers-keptische Mitbürger ange-schwarzt zu werden. Solche Bedenkenträger würden sich lediglich als unzureichend in-

formierte Zeitgenossen entlar-ven. Wir möchten alle, dass sich Zuwanderer hier integrie-ren, egal ob sie auf Dauer blei-ben können oder später wieder ausreisen müssen. Helfen wir ihnen, indem wir ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Beide Sei-ten können dabei voneinander lernen.

Was könnte die Situation besser verdeutlichen als die Auskunft des Zolls, also der zuständigen Behörde welche die Einhaltung des „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“ kontrolliert?

Mit Ticket#20151029319 6592 antwortet die Zentrale Auskunft des „Informations- und Wissensmanagement Asylbewerber Nachbarschaftshilfe leisten dürfen:

„Keine Schwarzarbeit sind Dienstleistungen, die nicht nachhaltig auf Gewinn gerich-tet sind und erbracht werden. Dabei ist es unerheblich, wel-cher Nationalität der Helfende angehört beziehungsweise dessen Aufenthaltsstatus.

Dabei ist die Definition von „nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet“ immer im Einzelfall zu entscheiden. Kriterien dafür

sind, dass die Betroffenen nicht regelmäßig tätig werden und damit „ihre Einkünfte auf-bessern“ wollen. Dies würde gegebenenfalls auf eine „Gewerbsmäßigkeit“ schließen lassen.

Nachfolgende Formen zäh-len nicht als ein Beschäfti-gungsverhältnis, sind somit keine Schwarzarbeit und nicht anmeldepflichtig:

Genäß Paragraf 1 Absatz 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz fällt nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Nachbarschaftshilfe, Hilfe aus Gefälligkeit sowie Hilfe von Angehörigen oder Lebenspartnern nicht unter den Begriff Schwarzarbeit und muss auch nicht gemeldet werden.

Als „Gefälligkeitshilfe“ wird eine Leistung angesehen, die eine Person aus persönlichem Entgegenkommen oder auch im Rahmen von gesellschaftlichen Gepflogenheiten als Hilfeleistung für einen anderen erbringt.

Im Unterschied hierzu setzt die „Nachbarschaftshilfe“ eine gewisse räumliche Nähe und darauf basierend - eine persönliche Beziehung zwischen den einzelnen Personen voraus. Dabei kann es sich auch um

die Mithilfe von Angehörigen derselben Familie sowie Angehörigen eines Vereins für ein Vereinsmitglied handeln. Mit zunehmender räumlicher Entfernung müssen jedoch die Beziehungen zueinander enger sein. Meist liegt auch eine Gegenseitigkeit der Hilfeleistung vor.“

Da diese Antwort des Zolls keine Angabe über eine mögliche Bezahlung macht, hier noch der letzte Satz von Paragraf 1 des „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“. Er lautet: „Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.“

Auf der Webseite www.zoll.de liest man zum Thema Nachbarschaftshilfe noch: „Eine konkrete Grenze ist bewusst nicht gesetzt worden, weil die nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht in jedem Einzelfall variiert. Bei besterhender Wiederholungsabsicht liegt jedoch eine nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht vor, sodass auch in der Regel gesetzliche Verpflichtungen entstehen, auch wenn nur ein geringes Entgelt bezahlt wird.“